



AICR Deutschland

Amicale Internationale des Sous Directeurs et Chefs de Réception des Grands Hôtels  
Internationaler Freundschaftsverband von Empfangschefs und stellvertretenden Hoteldirektoren  
The International Association for Deputy Managers and Front Office Managers of Luxury Hotels

Arian Röhrle (Präsident)

Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: [info@aicr-germany.de](mailto:info@aicr-germany.de)

[www.aicr-germany.de](http://www.aicr-germany.de)

## Satzung der AICR Deutschland

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „AICR Deutschland“
2. Er ist die einzige Vertretung der AICR International in Deutschland.
3. Sitz der AICR Deutschland ist der Sitz des Präsidenten.
4. Die Körperschaft ist kein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### § 2 Aufgabe

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Freundschaft und Austausch unter beruflichen Kollegen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung eines vertrauensvollen und freundschaftlichen Verhältnisses unter den Mitgliedern insbesondere durch
  - a. Regelmäßige Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches
  - b. Angebote zur Weiterbildung
  - c. Nachwuchswettbewerbe für Berufsanfänger
  - d. Internationale Kontakte zu anderen AICR-Verbänden
  - e. Gewinnung von Sponsoren, Förderern und Mäzenen.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 AICR International

1. Die AICR Deutschland ist Mitglied der den Landesverbänden übergeordneten *Amicale Internationale des Sous-Directeurs et Chefs de Réception des Grands Hôtels*.
2. Durch Erwerb der Mitgliedschaft in der AICR Deutschland erwirbt jedes Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft in der AICR International.
3. Ein Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird an die AICR International abgeführt.



## § 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- a. Aktives Mitglied
- b. Assoziiertes Mitglied
- c. Juniormitglied
- d. Ehrenmitglied

2. Aktive Mitglieder können werden:

- a. Jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts eine Führungsposition innerhalb des Logisbereiches eines Hotels innehat. Als Führungspositionen gelten hierbei Empfangschef einschließlich Stellvertreter, Logisdirektoren, stellv. Hoteldirektoren – sofern sie für den Logisbereich verantwortlich sind, Guest Relation Manager einschließlich Stellvertreter und vergleichbare Positionen. Hoteldirektoren, Geschäftsführer oder Inhaber können ebenfalls die aktive Mitgliedschaft erwerben. Erfüllt ein aktives Mitglied durch eine berufliche Veränderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die o.g. Kriterien, so ändert sich der Status automatisch zur assoziierten Mitgliedschaft.

3. Assoziierte Mitglieder können werden:

- a. Jede natürliche Person, die die Kriterien der aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllt, aber der AICR in besonderer Weise verbunden ist und deren Mitgliedschaft einen Mehrwert für die AICR darstellt.

4. Juniormitglieder können werden:

- a. Jede natürliche Person, die innerhalb des Logisbereiches eines Hotels arbeitet, aber noch keine Führungsposition im Sinne von § 5 Absatz 2a erreicht hat.

5. Ehrenmitglieder sowie auch Ehrenpräsident können werden:

- a. Jedes Mitglied, dass sich in besonderer Weise und über einen längeren Zeitraum um die AICR verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge dazu können von jedem Mitglied eingebracht werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Vorstand der AICR International.
- b. Jeder ehemalige Präsident der AICR kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Kriterien und das Prozedere entsprechen der Ehrenmitgliedschaft.



6. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds sowie eines Juniormitglieds wird nach Beschluss des Vorstandes bestätigt. Die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedes bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der AICR International.
7. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - a. Aktive und assoziierte Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag.
  - b. Juniormitglieder bezahlen 50% des Beitrages.
  - c. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
9. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise nachhaltig die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6**

### **Organe der AICR Deutschland**

1. Organe der AICR Deutschland sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt – möglichst bis zum 30. Juni – und wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, der eine Tagesordnung beigefügt sein muss, mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
3. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
  - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
  - b. Jährliche Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
  - c. Änderung der Satzung
  - d. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Dabei ist es unerheblich, ob diese in persönlicher Form oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der anwesenden Mitglieder.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden aktiven und assoziierten Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder. Juniormitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, ersatzweise vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
8. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanzen der AICR während des vergangenen Geschäftsjahres.
  - a. Nach dem Bericht des Schatzmeisters erstatten die gewählten Kassenprüfer Bericht über die erfolgte Kassenprüfung.
  - b. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.
  - c. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Gesamtvorstandes.
9. Durchführung der Wahlen:
  - a. Für die Durchführung der Wahlen wird eine Wahlleitung aus zwei Mitgliedern bestimmt (bei online durchgeführten Wahlen nur ein Mitglied). Die Mitglieder der Wahlleitung sind nicht wählbar, können aber ihr Wahlrecht ausüben.
  - b. Alle Mitglieder der AICR können Wahlvorschläge einbringen.
  - c. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl auch offen durchgeführt werden. Das entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters.
  - d. Wählbar sind alle anwesenden aktiven und assoziierten Mitglieder sowie alle anwesenden Juniormitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht wählbar.
  - e. Über den Ablauf der Wahlen hat die Wahlleitung ein Protokoll zu führen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.



## § 8 Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Insgesamt soll der Vorstand grundsätzlich aus sechs Personen bestehen. In Ausnahmefällen ist auch ein aus fünf Personen bestehendes Präsidium zulässig und handlungsfähig.
2. Der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister sind zugleich gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils allein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vizepräsident kann zusätzlich auch das Amt des Schatzmeisters übernehmen. Dies muss allerdings von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden. In diesem Fall würden dann vier statt drei Beisitzer gewählt.
5. Die einzelnen Verantwortungsbereiche (z.B. Sekretariat, Veranstaltungsplanung, Nachwuchsförderung, Sponsorenakquise, Social Media und Public Relations) werden durch Beschluss innerhalb des Vorstandes zugeteilt.
  - a. Nach erfolgter Konstituierung des Vorstandes wird die Ressortverteilung den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
7. Das Präsidium hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Dabei ist es unerheblich, ob diese in persönlicher Form oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
8. Die Verteilung der Geldmittel wird im Vorstand beschlossen.
9. Das Engagement im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
  - a. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung.
  - b. Sachliche Auslagen (Portokosten etc.) werden erstattet.
  - c. Persönliche Auslagen (Reisekosten etc.) werden nur im Einzelfall und nur auf Beschluss des Vorstandes erstattet.
10. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.



## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann für einen vorab festgelegten Zeitraum einen Beirat aus einem oder mehreren Mitgliedern berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät oder bei der Durchführung bestimmter Projekte unterstützt.
2. Für die Arbeit im Beirat gelten die gleichen Konditionen wie für den Vorstand.  
(Vgl. §8, Absatz 9)
3. Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Beirat zu beschließen.

## **§ 10 Auflösung und Aufhebung**

1. Über eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine 3/4-Mehrheit (in Worten drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden die dann vorhandenen Geldmittel des Vereins durch einen unabhängigen Auditor bewertet und anschließend an die AICR International übertragen. Eine alternative Verwendung ist zwingend mit dem Vorstand der AICR International abzustimmen, da die Übertragung der Vermögenswerte einer aufgelösten Sektion in der Satzung der AICR International vorgesehen ist.

## **§ 11 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung gilt verbindlich für alle Mitglieder der AICR Deutschland. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung der AICR International. Im Falle von gegensätzlichen Regelungen hat die Satzung der AICR International Vorrang.

### **Notabene:**

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung bei der Benennung von Personen, Positionen und Funktionen nur die männliche Form gewählt. Unabhängig davon sind stets Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen. Dies hat keine politische oder soziologische Bedeutung.